



# **Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) (Änderung)**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Ausgangslage</b>	3
<b>2. Kommentar zur Änderung</b>	3
2.1 Artikel 12	3
2.2 Ziffer II	3
<b>3. Finanzielle Auswirkungen</b>	3
<b>4. Weitere Auswirkungen</b>	3

## **Vortrag des Büros des Grossen Rates an den Grossen Rat zur Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO)**

### **1. Ausgangslage**

Mit der am 19. Januar 2009 erfolgten und am 1. Juni 2010 in Kraft getretenen Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat wurde die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Abendsitzungen während der Sessionen des Grossen Rates geschaffen (Art. 19 Abs. 3 und 4 GO). Die Praxis der Abendsitzungen wirkt sich auf die Entschädigung der Ratsmitglieder, die Mitglied einer ständigen Kommission sind, aus. Die in Artikel 12 Absatz 1 und 2 GO verankerte Sitzungsgeldregelung sieht eine Entschädigung für höchstens drei Sitzungen pro Tag vor (einfache Sitzung [CHF 170.–], Doppelsitzung [CHF 270.–] und Dreifachszung [CHF 370.–]). Die Möglichkeit, bei einer zusätzlichen Sitzung ein höheres Sitzungsgeld auszurichten, fehlt im geltenden Recht.

In der Praxis kommt es aber vor, dass Mitglieder ständiger Kommissionen an einem Tag an vier Sitzungen teilnehmen, beispielsweise an Sessionstagen mit einer Abendsitzung (Vierfachszung), oder dass sie sehr langen Sitzungstagen nachkommen müssen, beispielsweise im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit bei Besuchen in den Direktionen. Solche Fälle kamen in den vergangenen Monaten gehäuft vor.

Bisher wurde die Entschädigung der betroffenen Ratsmitglieder durch die Ausrichtung zusätzlicher Entschädigungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 GO sichergestellt; diese zusätzlichen Entschädigungen wurden im Einzelfall jeweils auf Ersuchen der betroffenen ständigen Kommissionen durch die Präsidentenkonferenz gewährt.

Die Finanzkommission, die Oberaufsichtskommission und die Justizkommission erachten diese Situation als unbefriedigend. Sie haben die Präsidentenkonferenz ersucht, bei Vierfachszungen die Ausrichtung zusätzlicher Sitzungsgelder an die Mitglieder ihrer Kommissionen *generell* zu erlauben (Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 23.5.2011, Ziff. 2.6). Da die Regelung von Artikel 15 GO nur im Einzelfall zur Geltung kommt, ist es angezeigt, Artikel 12 durch eine Bestimmung zu ergänzen, die es erlaubt, höhere Sitzungsgelder an Mitglieder ständiger Kommissionen, die an einem Tag an vier Sitzungen teilgenommen haben, auszurichten.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung der Ratsmitglieder derzeit im Rahmen der Totalrevision des Parlamentsrechts Gegenstand einer Gesamtüberprüfung sind.

### **2. Kommentar zur Änderung**

#### *2.1 Artikel 12*

Die Ausrichtung eines höheren Sitzungsgeldes im Falle einer Vierfachszung ist den Mitgliedern der ständigen Kommissionen (FIKO, OAK und JUKO) vorbehalten. Diese Eingrenzung rechtfertigt sich dadurch, dass nur diese drei Kommissionen von Vierfachszungen betroffen sind. Aufgrund der Arbeitslast sind sie gezwungen, viele Sitzungen im Plenum oder in Ausschüssen abzuhalten, und es kommt regelmässig vor, dass sie während der Sessionen zusammenkommen müssen.

Die Regelung des neuen Absatzes 5 beruht auf jener von Absatz 1, der einen aufgrund der Anzahl Sitzungen abgestuften Sitzungsgeldbetrag vorsieht. Doppel- und Dreifachszungen geben gegenüber einer einfachen Sitzung Anrecht auf ein um 100 bzw. um 200 Franken höheres Sitzungsgeld. Es ist demnach logisch, für eine Vierfachszung 100 Franken mehr als für eine Dreifachszung auszurichten. Diese Lösung entspricht ebenfalls den zusätzlichen Entschädigungen, die von der Präsidentenkonferenz bisher auf der Grundlage von Artikel 15 GO gewährt wurden.

#### *2.2 Ziffer II*

Die vorliegende Änderung muss so rasch wie möglich in Kraft treten. Das Inkrafttreten sollte daher auf den Anfang des Monats nach der Septembersession erfolgen. Da solche Fristen keine ordentliche Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) erlauben, wird eine ausserordentliche Veröffentlichung angeordnet (Veröffentlichung übers Internet in Belex und direkte Mitteilung an die drei betroffenen Kommissionen). Bis zum Inkrafttreten der GO-Änderung werden die zusätzlichen Entschädigungen für Vierfachszungen weiterhin auf der Grundlage von Artikel 15 GO ausgerichtet.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung sind nicht bezifferbar. Sie hängen von der Anzahl Kommissionssitzungen und der Anzahl betroffener Ratsmitglieder ab; es kommt vor, dass nur die Mitglieder einzelner Ausschüsse an zusätzlichen Sitzungen teilnehmen. Es handelt sich somit um Daten, die sich nicht im Voraus bestimmen lassen. Man kann indessen davon ausgehen, dass die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit dieser Änderung weniger als zwei Prozent der gesamten Sitzungsgelder ausmachen, die den Ratsmitgliedern für die Sessionen ausgerichtet werden.

### **4. Weitere Auswirkungen**

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Personal, die Gemeinden oder die Volkswirtschaft.

Bern, 9. Juni 2011

Im Namen des Büros des Grossen Rates  
Der Präsident: *Giauque*

**Geschäftsordnung  
für den Grossen Rat (GO)  
(Änderung)**

**151.211.1**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Büros des Grossen Rates,  
beschliesst:*

**I.**

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 9. Mai 1989 (GO) wird wie folgt geändert:

**Art. 12** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der ständigen Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von 470 Franken für Vierfachsitzungen.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

**II.**

1. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993<sup>1)</sup> amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 9. Juni 2011

Im Namen des Büros des Grossen Rates

Der Präsident: *Giauque*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

<sup>1)</sup> BSG 103.1